

## Allgemeinverfügung der Stadt Kempen zu kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virusreger SARS-CoV-2 (im Folgenden "Corona-Virus")

Die Stadt Kempen erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 3, 4, 5 und 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Kempen sind alle öffentlichen Veranstaltungen untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte). Auch Versammlungen zur Religionsausübung sind untersagt.
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
  - Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner / Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z.B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
  - Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen **ab dem 16.03.2020**
  - Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen **ab dem 18.03.2020**
  - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen **ab dem 16.03.2020**,
  - Spiel- und Bolzplätze **ab dem 18.03.2020**,
  - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen **ab dem 17.03.2020**
  - Reisebusreisen **ab dem 18.03.2020**
  - Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen **ab dem 17.03.2020**
  - Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen **ab dem 16.03.2020**
  - Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen **ab dem 16.03.2020**.

4. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung gelten für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche:
  - Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
  - Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
  - Stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen
  - Berufsschulen
  - Hochschulen.
  
5. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist **ab dem 16.03.2020** zu beschränken und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl je nach Größe der Räume, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen) zu gestatten:
  - Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen
  - Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.

Restaurants und Speisegaststätten dürfen frühestens ab 06:00 Uhr öffnen und sind spätestens ab 15:00 Uhr zu schließen.
  
6. Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen, sofern es sich nicht um Stellen folgender Art handelt:
  - Einzelhandel für Lebensmittel
  - Wochenmärkte
  - Abhol- und Lieferdienste
  - Getränkemärkte
  - Apotheken
  - Sanitätshäuser
  - Drogerien
  - Tankstellen
  - Banken und Sparkassen
  - Poststellen
  - Frisöre
  - Reinigungen
  - Waschsalons
  - Zeitungsverkauf
  - Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
  - Großhandel.
  
7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels wird bis auf Weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

8. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind verboten.
9. Die unter Ziff. 1 bis 8 getroffenen Anordnungen gelten zunächst bis zum 19. April 2020.
10. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 1 bis 3 sowie 5 bis 9 getroffenen Anordnungen wird gem. § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000,00 Euro angedroht.
11. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziff. 4 getroffene Anordnung wird gem. § 63 VwVG NRW ein Zwangsgeld in Höhe von 10.000,00 Euro angedroht.

#### **Hinweise:**

Die unter Ziffer 5 dieser Verfügung genannten Einrichtungen haben angemessene Hygienemaßnahmen zu ergreifen. Da sich diese Auflage nur individuell nach Größe und Beschaffenheit der Räume formulieren lässt, ist diese mit dem Ordnungsamt der Stadt Kempen abzustimmen. Gleiches gilt für die Reglementierung der Besucherzahl in den unter Ziffer 5 genannten Einrichtungen.

Für Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes sind die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen in Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Stadt Kempen zu treffen.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

#### **I. Begründung**

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Stadt Kempen ist nach §§ 2, 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) die zuständige Behörde und gemäß § 28 Abs. 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, die bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen sowie zwischenzeitlich einer Vielzahl bestätigter Fälle dieser Corona-Infektion im Kreis Viersen und im benachbarten Kreis Heinsberg sind die unter die unter Ziff. 1 - 8 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen alternativlos. Nach Einschätzung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen können geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, die Risiken nicht ausreichend mildern. Die Anordnung der kontaktreduzierenden Maßnahmen ist aus diesem Grund erforderlich.

Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt auch die aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 10. März 2020, die sich auch der Krisenstab des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und

Heimat (BMI) und des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) in seiner zweiten Sitzung zu Eigen gemacht hat.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um dies sicherzustellen, sind die hier getroffenen Anordnungen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wurde zunächst bis zum 19. April 2020 befristet, da eine Prognose zum weiteren Infektionsverlauf nicht verlässlich abzugeben ist. Daher wird diese – in Anlehnung an die mit Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. März 2020 und 15. März 2020 sowie Ergänzung und Fortschreibung vom 17.03.2020 ergangenen Weisungen – vorgesehen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG).

Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

## **II. Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt in elektronischer Form auf der Internetseite der Stadt Kempen am 18. März 2020.

## **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Kempen, den 18.03.2020

Der Bürgermeister  
Stadt Kempen

gez.

Rübo